

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auf Grund der dem Landkreis Prignitz am 28. April 2020 zugegangenen Weisung des Landes Brandenburg mit dem Betreff „Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020 sowie vom 18. April 2020

hier

Gewährleistung einer geordneten Wiederaufnahme des Unterrichts und der Errichtung pädagogischer Angebote an den Schulen des Landes Brandenburg

unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16. März 2020 und 20. April 2020 wird auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird ab dem 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit nachfolgend keine abweichenden Maßgaben getroffen werden oder eine Zulassung erfolgt:

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung beschult werden, kann fortgeführt werden.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehener Prüfungen und schulischer Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz werden zugelassen.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 meiner Allgemeinverfügung vom 20. April 2020 in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden.

Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes nehmen ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht oder an pädagogischen Angeboten der Schule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder auf.

Der bereits ab dem 27. April 2020 zugelassene Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen und Gymnasien,
2. in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ „Lernen“, „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“ und
3. in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisung sowie vergleichbare Angebote.

Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen,
2. in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“,
3. in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen und Gymnasien,
4. in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
5. in der Jahrgangsstufe 12 an dem beruflichen Gymnasium,
6. in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
7. im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
8. in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen.

Pädagogische Angebote der Schule werden für Schülerinnen und Schüler,

1. die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
2. die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 **zugelassen.**

Ab dem 11. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
2. in der Jahrgangsstufe 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“

zugelassen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str.49, 19348 Perleberg erhoben werden.

Perleberg, den 29.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz